

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr im Flecken Salzhemmendorf **vom 02.07.2020**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 02.07.2020 die folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung des Fleckens Salzhemmendorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ahrenfeld, Benstorf, Hemmendorf, Lauenstein, Levedagsen, Ockensen, Oldendorf, Osterwald, Salzhemmendorf, Thüste und Wallensen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Nach § 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) in der zur Zeit gültigen Fassung sind die Ortsfeuerwehren Oldendorf, Salzhemmendorf und Wallensen als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Alle anderen 8 Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

Diese Unterteilung der Feuerwehren kann aus taktischen Gründen und unter Berücksichtigung einer Feuerwehrbedarfsplanung und der Leistungsfähigkeit nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde geändert werden.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr des Fleckens Salzhemmendorf wird von der/dem Gemeindebrandmeister*in geleitet (§ 20 Abs. 1, S. 1 NBrandSchG).

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den 1. und 2. stellvertretende/n Gemeindebrandmeister*in.

Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die vom Flecken Salzhemmendorf erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister*innen der Freiwilligen Feuerwehr Salzhemmendorf“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der/dem Ortsbrandmeister*in geleitet (§ 20 Abs. 1, S. 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den stellvertretende/n Ortsbrandmeister*in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die vom Flecken Salzhemmendorf erlassene „Dienst-anweisung für Ortsbrandmeister*innen der Freiwilligen Feuerwehr Salzhemmendorf“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die/der Ortsbrandmeister*in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren.

Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

Die/der Ortsbrandmeister*in kann eine Führungskraft nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskraft:

1. ihre Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört hat oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Der abberufenen Führungskraft wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die/der Gemeindebrandmeister*in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die/den Gemeindebrandmeister*in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb des Fleckens Salzhemmendorf und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages des Fleckens Salzhemmendorf für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung sowie deren Fortschreibung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der/dem Gemeindebrandmeister*in als Leiter*in,
- b) den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeister*innen und den Ortsbrandmeister*innen als Beisitzer*innen kraft Amtes,
- c) der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart*in, der/dem Gemeindegemeinschaftswart*in und der/dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer*innen.

(3) Die/der Gemeindegemeinschaftswart*in und die/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte (als Beisitzer*in nach Abs. 2 S. 1 Buchstabe c) werden von der/dem Gemeindebrandmeister*in auf Vorschlag der in Abs. 2 S. 1 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart*in (als Beisitzer*in nach Abs. 2 S. 1 Buchstabe c) sowie die beiden stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte*innen werden aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr auf Vorschlag aller Jugendfeuerwehrwarte*innen der Ortsfeuerwehren mit Jugendfeuerwehr nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren von der/dem Gemeindebrandmeister*in bestellt.

(4) Die Träger*innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer*innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 3 Satz 1.

Träger*innen anderer Funktionen sind:

- die stellv. Ortsbrandmeister*innen,
- die/der Gemeindeausbildungsleiter*in,
- die/der Medienbeauftragte,
- die/der Gemeindegemeinschaftsschutzbeauftragte,
- die/der Gemeindebrandschutzerzieher*in,
- die/der Gemeindezeug- u. Gerätewart*in,
- die/der Beauftragte für Kommunikationstechnik und
- die/der Zugführer*in des III. Zuges der Kreisbereitschaft Ost, sofern es sich um ein Mitglied der Gemeindefeuerwehr handelt.

(5) Die/der Gemeindebrandmeister*in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (6) Die/der Gemeindebrandmeister*in kann die Beisitzer*innen nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c und die Träger*innen anderer Funktionen nach Abs. 4 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (7) Das Gemeindekommando wird von der/dem Gemeindebrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Flecken Salzhemmendorf oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Gemeindebrandmeister*in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart*in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Flecken Salzhemmendorf zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die/den Ortsbrandmeister*in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) der/dem Ortsbrandmeister*in,
 - b) der/dem stellvertretenden Ortsbrandmeister*in,
 - c) den Führer*innen taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer*innen kraft Amtes,
 - d) der/dem Jugendfeuerwehrwart*in, der/dem Schriftwart*in, der/dem Gerätewart*in und oder der/dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer*innen.

Die Beisitzer*innen nach Absatz 3 Buchstabe c und d werden von der/dem Ortsbrandmeister*in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger*innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer*innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 gelten entsprechend.

Die/der Ortsbrandmeister*in kann die Beisitzer*innen nach Abs. 3 Satz 1 Buchstaben c und d und die Träger*innen anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

Die/der Ortsbrandmeister*in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Ortskommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (4) Das Ortskommando wird von der/dem Ortsbrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die/der Gemeindebrandmeister*in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder*innen dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/der Gemeindebrandmeister*in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister*in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart*in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Flecken Salzhemmendorf und der/dem Gemeindebrandmeister*in auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die/der Gemeindebrandmeister*in, die/der Ortsbrandmeister*in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitglieder*innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Flecken Salzhemmendorf oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister*in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder*innen (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jede/r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister*in und der/dem Schriftwart*in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Gemeindebrandmeister*in zuzuleiten. Der Flecken Salzhemmendorf erhält eine Ausfertigung der Niederschrift auf Verlangen, automatisch jedoch bei Abstimmungen über Vorschläge für Ehrenbeamtenverhältnisse.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der/dem jeweiligen Leiter*in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Flecken Salzhemmendorf nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister*in, Ortsbrandmeister*in sowie deren Stellvertreter*innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerber*innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerber*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner*innen des Fleckens Salzhemmendorf, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung beider Erziehungsberechtigten erforderlich.
Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde oder einer anderen Ortswehr des Fleckens Salzhemmendorf angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied, § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG).

- (2) Die Mitgliedschaft sollte in der Ortsfeuerwehr sein, in dessen Ort auch der Wohnsitz des Mitgliedes ist.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.
Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Der Flecken Salzhemmendorf kann auf seine Kosten ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber*innen anfordern.
- (4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Jedes Aufnahmegesuch (**keine Übernahme**) kann vom Ortskommando ohne Angabe von Gründen mit einer einfachen Mehrheit abgelehnt werden.
Die/der Ortsbrandmeister*in hat die/den Gemeindebrandmeister*in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit der Flecken Salzhemmendorf darauf nicht generell verzichtet hat. Bei Doppelmitgliedschaften ist über die/den Gemeindebrandmeister*in auch die/der Gemeindebrandmeister*in der anderen Gemeinde zu unterrichten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende **schriftliche** Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten. Ich versichere über Angelegenheiten, die mir bei der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit. Ich werde keine Auskünfte über Einsätze erteilen und auch keine Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen oder weitergeben.“

- (6) Die/der Ortsbrandmeister*in kann Angehörige der Altersabteilung, die das 73. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsdienst regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von 67 Jahren oder auf eigenen Wunsch ab Vollendung des 55. Lebensjahres in die Altersabteilung zu übernehmen.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortswehr eingerichtet werden.
- (2) Mitglied in der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss hierzu vorliegen.
- (3) Mitglied in der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss hierzu vorliegen.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden; Minderjährige müssen jedoch die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht im Flecken Salzhemmendorf haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner*innen des Fleckens Salzhemmendorf, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeinde- oder Ortskommandos nach Anhörung des Fleckens Salzhemmendorf und der/des Gemeindebrandmeisters*in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Ein-

satzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die/den Ortsbrandmeister*in befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Flecken Salzhemmendorf den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ist die gestellte persönliche Schutzausrüstung zurückzugeben. Bei einem Wechsel in die Altersabteilung darf die Dienstkleidung weiter getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr und die/den Gemeindefeuerwehrrangbeauftragte*n dem Flecken Salzhemmendorf zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Ortsbrandmeister*in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der/des Gemeindebrandmeister*in. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die/der Gemeindebrandmeister*in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger*innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht die/der Gemeindebrandmeister*in auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrangkommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritterklärung,

- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts im Flecken Salzhemmendorf bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehörige*r der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung können aus der Einsatzabteilung entlassen werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nicht an Ausbildungsdiensten teilgenommen haben. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch den Flecken

Salzhemmendorf geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Gemeindegemeinschaft und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird seitens des Fleckens Salzhemmendorf erlassen.

- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der/dem Ortsbrandmeister*in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer/s Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die/den Gemeindebrandmeister*in dem Flecken Salzhemmendorf schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann der Flecken Salzhemmendorf den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr im Flecken Salzhemmendorf vom 29.02.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.10.2007 außer Kraft.

Salzhemmendorf, den 02.07.2020

Pommerening
Bürgermeister

- Bekanntmachung der Satzung in der Zeitung „Salzhemmendorf Aktuell“ sowie im Internet unter www.salzhemmendorf.de am 11.07.2020.